

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Scheuring vom 07.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Scheuring folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Scheuring", nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe-) des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am zweiten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung. Die Gebühren werden für 11 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt:

Bei einer Buchung bis 3 Tage pro Woche	
Vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	44,00 € pro Monat
Vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	66,00 € pro Monat

Bei einer Buchung von 4 bis 5 Tagen pro Woche	
Vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	66,00 € pro Monat
Vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	83,00 € pro Monat

Die Gebühr beträgt bei einer tageweisen Buchung bis zu maximal 2 Tagen im Kalendermonat

Vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	7,00 € pro Tag
Vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	9,00 € pro Tag

Diese Gebühr ist am jeweiligen Betreuungstag in bar bei den Betreuungskräften der Mittagsbetreuung zu entrichten.

- (2) Zusätzlich wird zu den Gebühren monatlich 1 € als Spielmaterial- und Getränkegeld erhoben. Das Spiel- und Getränkegeld ist bei einer tageweisen Buchung im Tagesbeitrag enthalten.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Mahlzeit 3,60 €.
- (4) Die Mittagsbetreuung endet am Freitag jeweils um 14:00 Uhr.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, werden die Gebühren nach § 5, ab dem zweiten Kind, um 5,00 € ermäßigt.
- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag erteilt werden.
- (3) Bei einer tageweisen Buchung wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2019 außer Kraft.

Scheuring, den 13.07.2020

Gemeinde Scheuring



Konrad Maisterl
Erster Bürgermeister

